

Liefer – und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen finden Anwendung auf alle Verkäufe der Süttron electronic GmbH. Etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Käufer ist an die Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Bei einer Änderung der Spezifikation der zu liefernden Geräte oder Waren gilt der Vertrag in geänderter Fassung als abgeschlossen nach der schriftlichen Bestätigung dieser Änderungswünsche.

(2) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

§ 3 Lieferfristen und Termine

(1) Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlich vereinbarten Termine. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sollen Liefertermine verbindlich vereinbart werden, so bedarf dies der ausdrücklichen Erklärung im Vertrag. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin bzw. eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

(2) Der Käufer kann nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist bzw. eines unverbindlichen Liefertermines schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 14 Tage zu dauern hat, mit der Bestimmung, dass nach Ablauf der Nachfrist die Annahme des Kaufgegenstandes abgelehnt werde, jedoch nur unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

(3) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann jedoch nur dann gefordert werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Süttron electronic GmbH vorliegt und der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist.

(4) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, dann ist die Süttron electronic GmbH bereits mit Überschreitungen der Lieferfrist oder des Liefertermines im Verzuge. In diesem Falle bestimmen sich die Rechte des Käufers nach § 3 Abs. 2. Für höhere Gewalt und Betriebsstörungen wie z.B. Aufruhr, Streik und Aussperrung übernimmt die Verkäuferin keine Haftung. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, den Vertrag zu erfüllen binnen einer Frist, die sich nach der Lieferfrist zzgl. der durch die Dauer der Betriebsstörung bedingten Frist bestimmt.

§ 4 Preise

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, sofern nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt ist. Alle Preisangaben der Süttron electronic GmbH sind jedoch freibleibend, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung. Die Lieferungen erfolgen zu denjenigen Preisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den Preislisten der Süttron electronic GmbH sind. Sollten durch Vertragsänderungen seitens der Käufer verlängerte Liefer- und Herstellungsfristen auftreten, dann ist die Süttron electronic GmbH berechtigt, nach den Preisen abzurechnen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in den Preislisten enthalten sind. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen.

Bei Lieferungen innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss gilt in jedem Falle der in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste enthaltene Preis.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen Netto. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückgewiesen, auch wenn auf Auftragsbestätigungen oder Rechnungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Reparaturrechnungen sind sofort rein netto zahlbar.

(2) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.

(3) Bei zwischen der Süttron electronic GmbH und dem Käufer getroffenen Teilzahlungsvereinbarungen ist die Süttron electronic GmbH berechtigt, von der Teilzahlungsvereinbarung zurückzutreten und die Restschuld fällig zu stellen, wenn der Käufer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt und die Süttron electronic GmbH dem Käufer erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die Süttron electronic GmbH bei Nichterfüllung innerhalb dieser Frist von der Teilzahlungsvereinbarung zurücktrete und den gesamten Restbetrag fällig stelle.

(4) Gegen die Ansprüche der Süttron electronic GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung fällig und unbestritten ist, oder aber ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn es sich um Ansprüche aus dem selben Vertrag handelt.

(5) Verzugszinsen werden mit 5% über dem Referenzsatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerkes. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

§ 7 Abnahme

(1) Der Käufer hat das Recht und die Pflicht, innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung, den Kaufgegenstand zu prüfen und abzunehmen und die Pflicht, bei Vorliegen von Mängeln unverzüglich eine schriftliche Mängelanzeige vorzunehmen.

(2) Geht der Süttron electronic GmbH innerhalb der Frist gem. Absatz 1 dieses Paragraphen keine Mängelanzeige zu, so gilt der Kaufgegenstand mit Ablauf der Frist als vertragsgemäß abgenommen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der Süttron electronic GmbH aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der Süttron electronic GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen, die die Süttron electronic GmbH gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z.B. aus Reparaturen und anderen Nebenleistungen, hat.

(2) Die Süttron electronic GmbH behält sich auch das Eigentum an allen verkauften Gegenständen vor, wenn diese Gegenstände an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer tritt in diesem Falle sämtliche Forderungen, die ihm gegen seine Kunden aus der Veräußerung von Gegenständen zustehen, für deren Herstellung er noch im Eigentum der Süttron electronic GmbH stehende Gegenstände verwendet hat, an die Süttron electronic GmbH ab, diese nimmt die Abtretung an. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betriebs seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die die Süttron electronic GmbH aus ihren laufenden Geschäftsbedingungen gegenüber dem Käufer hat.

(3) Die Süttron electronic GmbH kann den Kaufgegenstand herausverlangen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen, der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ein Konkursantrag gestellt wurde oder Zugriff Dritter erfolgt, insbesondere durch Pfändungen.

(4) Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 9 Gewährleistung

(1) Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet die Süttron electronic GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl der Süttron electronic GmbH nachzubessern und neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer vom Tage des Gefahrenüberganges angerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss der Süttron electronic GmbH unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen schriftlich gemeldet werden.

b) Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.

c) Wenn die Süttron electronic GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung verstreichen lässt, oder wenn die Nachbesserung fehlschlägt, insbesondere, wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht. Die Wandlung kann vom Käufer nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

(2) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Käufer den Fehler nicht rechtzeitig angezeigt hat, der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder aber der Käufer den Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder Wartungs- und Pflegevorschriften verletzt hat.

(3) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung ausgeschlossen.

(4) Die oben angeführten Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 1 Jahr nach Gefahrübergang.

§ 10 Haftung

(1) Die Süttron electronic GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Käufer uneingeschränkt, im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Schadensersatzanspruch

Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, ohne nach dem Verträge berechtigt zu sein, so hat die Süttron electronic GmbH nach Wahl einen Anspruch auf einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises, wobei es dem Käufer vorbehalten bleibt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen oder einen Schadensersatzanspruch in Höhe des tatsächlichen Schadens, wenn dieser 25% des pauschalisierten Schadensersatzanspruches übersteigt und dieser Schaden von der Süttron electronic GmbH nachgewiesen werden kann.

Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns erteilt oder bestätigt werden. Jeder Auftrag muss von Ihnen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit innerhalb zwei Wochen schriftlich bestätigt werden. Wir behalten uns vor, bei Bestellungen, die nicht bestätigt sind, ohne Nachfrist unseren Rücktritt zu erklären. Jeder Auftrag wird nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, dass wir berechtigt sind, den Zeitpunkt des Abrufes und die Höhe der jeweils abzunehmenden Menge nach den jeweiligen Verhältnissen zu bestimmen. Jedem Auftrag liegen diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Auftragnehmer eine Bestätigung mit anderslautenden Bedingungen übersendet, ohne dass diesen ausdrücklich widersprochen wird.

2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Kommen Sie mit Ihren Leistungen in Verzug, so sind wir ohne Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl

a) vom Vertrag zurückzutreten,

b) Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder

c) statt der Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für Sie erkennbare Lieferverzögerungen haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

3. In allen Fällen bleibt das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Bearbeitung vorbehalten. Ersatzlieferungen müssen für uns spesenfrei erfolgen. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt, wenn der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter die Möglichkeit hat, den Leistungsgegenstand zu untersuchen und zu prüfen. Diese Prüfung bzw. Untersuchung erfolgt im Rahmen des Geschäftsganges des Auftraggebers. Mängelrügen gelten entgegen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels angezeigt worden sind.

4. Die Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Wir regulieren innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen rein netto.

5. Der Versand erfolgt fracht – und verpackungsfrei an unsere angegebene Versandadresse.

6. Zeichnungen, Formen, Werkzeuge und Modelle, welche wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt, dritten Personen zugänglich gemacht oder anderweitig benutzt werden. Dies gilt auch für solche Werkzeuge, die nach unseren Angaben auf Kosten der Lieferanten zur Ausführung unseres Auftrages hergestellt werden. Mißbrauch kann strafrechtlich verfolgt werden und verpflichtet zu Schadenersatz.

7. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Filderstadt, für Zahlungen der Sitz Ihres Unternehmens. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Sütron electronic GmbH

Kurze Str.29 70794 Filderstadt

Postfach 4320 70781 Filderstadt

Telefon: 0711 / 77098-0

Telefax: 0711 / 77098-60

E-Mail: info@suetron.de

Internet: <http://www.suetron.de>

Preisstellung: Ab Werk Filderstadt exkl. Verpackung zzgl. MwSt.

Zahlungsbedingungen: 14 Tage abzgl. 2% oder in 30 Tagen netto.